

Kraftfahrt-Bundesamt

Informationssystem

Typgenehmigungsverfahren



Nr. 05-00

§ 41 StVZO, Richtlinie 71/320/EWG und ECE-Regelung 90

- Zulässigkeit von Austauschbremsbelägen mit Allgemeiner Betriebserlaubnis (ABE)

Frage- oder Problemstellung:

Mit der Änderungsrichtlinie 98/12/EG zur Richtlinie 71/320/EWG wurde die Möglichkeit geschaffen, Bauteiltypgenehmigungen für Austauschbremsbeläge nach internationalem Recht zu erteilen. Weiterhin wird den Mitgliedstaaten erlaubt, die Erteilung nationaler Typgenehmigungen zu untersagen. Folgende Fragen haben sich ergeben:

1. Bis zu welchem Zeitpunkt dürfen noch nationale Allgemeine Betriebserlaubnisse (ABE) nach § 22 StVZO für Austauschbremsbeläge erteilt werden und bis wann dürfen solche Austauschbremsbeläge noch verkauft werden?
2. Für welche Fahrzeugarten dürfen weiterhin nationale ABE'se für Austauschbremsbeläge erteilt werden und wie erfolgt die Fortschreibung bestehender ABE'se?

Lösung:

1. Nach Artikel 2 Absatz 2 der Änderungsrichtlinie 98/12/EG dürfen die Mitgliedstaaten die Erteilung von neuen nationalen Typgenehmigungen für Austauschbremsbeläge ab dem 01.10.1999 untersagen. Von dieser Option hat Deutschland keinen Gebrauch gemacht. Damit können bis zum 30.03.2001 Ersterteilungen von ABE'sen für Austauschbremsbeläge nach nationalen Vorschriften erfolgen bzw. bereits erteilte ABE'se unter Beachtung der Typabgrenzungskriterien mit Nachträgen ergänzt werden.

Ab dem 31.03.2001 (bzw. 01.04.2001 nach einem Änderungsverordnungs-Entwurf) dürfen neue Typgenehmigungen für Austauschbremsbeläge nur noch nach der Änderungsrichtlinie 98/12/EG oder der vergleichbaren ECE-Regelung 90 genehmigt werden, es sei denn, sie sollen als „Ersatzteile“ für Fahrzeuge genehmigt werden, deren Bremsanlagen nicht nach der vorliegenden Fassung der Richtlinie genehmigt wurden.

Ab dem 31.03.2001 (bzw. 01.04.2001) dürfen gemäß Artikel 2 Abs. 4 der Änderungsrichtlinie 98/12/EG Austauschbremsbeläge - mit Ausnahme von Ersatzteilen - nur noch erstmalig in den Verkehr gebracht werden, wenn sie die Anforderungen dieser Richtlinienfassung oder einer als gleichwertig anerkannten Fassung der ECE-Regelung 90 erfüllen und mit den entsprechenden Genehmigungszeichen gekennzeichnet sind.

2. Für Austauschbremsbeläge können auch über den 31.03.2001 hinaus ABE'se erteilt werden, wenn die Austauschbremsbeläge für Fahrzeugarten bestimmt sind, die nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie 71/320/EWG genannt werden oder ausdrücklich von den Anforderungen der Änderungsrichtlinie 98/12/EG ausgenommen sind. Hinsichtlich der Gestaltung der Verwendungsbereiche solcher ABE'sen muß darauf geachtet werden, dass spätestens mit dem Inkrafttreten des Verkaufsverbots für national genehmigte Austauschbremsbeläge zum 31.03.2001 in diesen Verwendungsbereichen keine Fahrzeuge mehr genannt werden, für die die Änderungsrichtlinie 98/12/EG maßgebend ist.

Flensburg, 29.02.2000
412-621

Kraftfahrt-Bundesamt
Informationssystem
Typgenehmigungsverfahren



Nr. 05-00